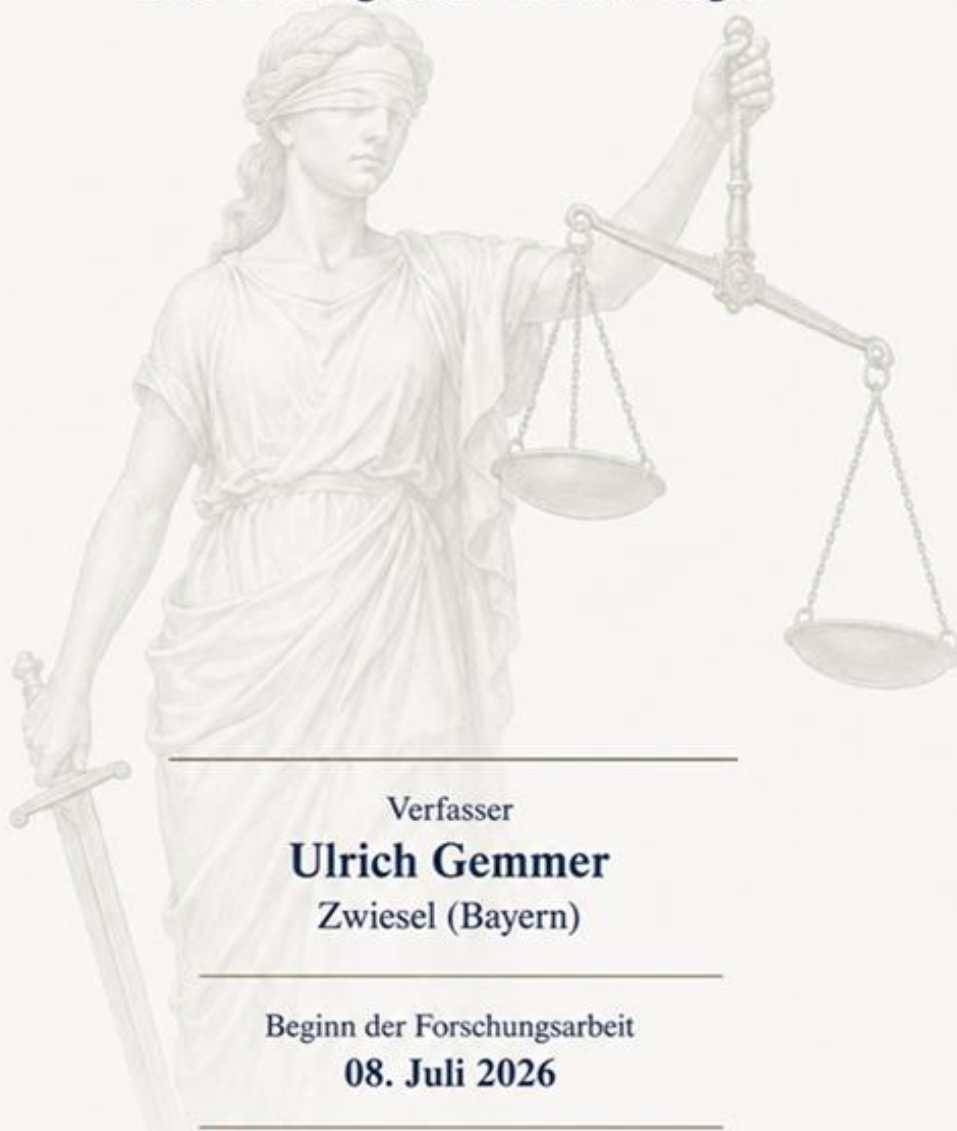


Forschungsakte

§ 37 VersAusglG

Auswertung der Gesetzeshistorie,
Gesetzesmaterialien, Rechtsprechung und
Untersuchung der 36-Monats-Regel



Verfasser

Ulrich Gemmer

Zwiesel (Bayern)

Beginn der Forschungsarbeit

08. Juli 2026

Version 4.0

Vorwort

Diese Forschungsakte entstand aus meinem persönlichen Anliegen, die Entstehung und Entwicklung des § 37 Abs. 2 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) nachzuvollziehen.

Ausgangspunkt war die Frage, warum die Anpassung einer Rentenkürzung nach dem Tod der ausgleichsberechtigten Person ausgeschlossen wird, wenn diese mehr als 36 Kalendermonate Leistungen aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht bezogen hat.

Im Verlauf der Recherche entwickelte sich aus der Untersuchung meines Einzelfalls eine umfassende Auswertung von Gerichtsentscheidungen, Gesetzgebungsmaterialien und historischen Quellen. Ziel dieser Forschungsakte ist es, die Entstehungsgeschichte der heutigen Regelung nachvollziehbar zu dokumentieren und die gewonnenen Erkenntnisse sachlich darzustellen.

Die Forschungsakte erhebt keinen Anspruch auf wissenschaftliche Vollständigkeit. Sie versteht sich als fortlaufend ergänzte Dokumentation, deren Aussagen auf den jeweils ausgewerteten Quellen beruhen. Gesicherte Erkenntnisse, Arbeitshypothesen und offene Forschungsfragen werden dabei bewusst voneinander getrennt.

Mein Anliegen richtet sich nicht ausschließlich auf meinen persönlichen Fall. Vielmehr soll diese Arbeit dazu beitragen, eine sachliche Grundlage für die Prüfung zu schaffen, ob die heutige Ausgestaltung des § 37 Abs. 2 VersAusglG - insbesondere die starre 36-Monats-Regel - auch künftig den Zielen des Versorgungsausgleichs gerecht wird.

Ulrich Gemmer

Zwiesel, Juli 2026

1. Ziel der Forschungsakte	5
1.1 Anlass der Untersuchung	5
Diese Forschungsakte entstand aus der persönlichen Betroffenheit des Verfassers durch die Anwendung des § 37 Abs. 2 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG).....	
Ausgangspunkt der Untersuchung war die Frage, weshalb eine Kürzung der Altersrente auch nach dem Tod der ausgleichsberechtigten Person bestehen bleibt, wenn diese mehr als 36 Kalendermonate Leistungen aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht bezogen hat.....	5
Im Verlauf der Bearbeitung entwickelte sich aus der Untersuchung des Einzelfalls eine umfassende Analyse der historischen Entwicklung, der Rechtsprechung und der Gesetzgebungsgeschichte des § 37 Abs. 2 VersAusglG.	5
.....	5
1.2 Zielsetzung	5
Ziel dieser Forschungsakte ist es,	5
die Entstehungsgeschichte des § 37 Abs. 2 VersAusglG nachvollziehbar darzustellen,	5
die historischen Gesetzgebungsmaterialien systematisch auszuwerten,	5
die maßgebliche Rechtsprechung chronologisch einzuordnen,	5
offene Forschungsfragen zu dokumentieren,	5
sowie Erkenntnisse zu gewinnen, die eine sachliche Grundlage für eine mögliche gesetzgeberische Überprüfung der 36-Monats-Regel bilden können.	5
.....	5
1.3 Grundsätze der Forschungsarbeit	5
Diese Forschungsakte folgt den Grundsätzen einer nachvollziehbaren und quellenbasierten Dokumentation.....	6
Dabei gelten folgende Regeln:	6
Jede wesentliche Aussage wird durch eine Quelle belegt.	6
Gesetzgebungsmaterialien und Gerichtsentscheidungen werden chronologisch ausgewertet.	6

Gesicherte Erkenntnisse werden von Arbeitshypothesen und offenen Forschungsfragen getrennt.....	6
Neue Erkenntnisse werden fortlaufend in nummerierten Forschungsprotokollen dokumentiert.	6
Alle verwendeten Quellen werden in einem zentralen Quellenregister erfasst...	6
.....	6
1.4 Forschungsfrage.....	6
Im Mittelpunkt dieser Forschungsakte steht folgende Frage:.....	6
Lässt sich die Einführung der starren 36-Monats-Regel des § 37 Abs. 2 VersAusglG anhand der veröffentlichten Gesetzgebungsmaterialien und der gesetzlichen Systematik nachvollziehen und sachlich begründen, oder bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine erneute gesetzgeberische Überprüfung angezeigt sein könnte?	6
4. Zusammenfassende Bewertung und Empfehlungen an den Gesetzgeber	25
4.1 Vorbemerkung	26
4.2 Ausgangspunkt der Bewertung	26
4.3 Verfassungsrechtliche Fragestellungen.....	27
4.4 Festgestellte Regelungsdefizite und Reformbedarf	28
4.4.2 Fehlende Anpassung bei betrieblichen Versorgungen	29
4.4.3 Die 36-Monats-Grenze des § 37 Abs. 2 VersAusglG	30
4.4.4 Kosteninteresse der Versorgungsträger als Legitimationsgrundlage.....	31
4.5 Empfehlungen für eine gesetzliche Neuregelung	32
4.6 Schlussbemerkung	33

1. Ziel der Forschungsakte

1.1 Anlass der Untersuchung

Diese Forschungsakte entstand aus der persönlichen Betroffenheit des Verfassers durch die Anwendung des § 37 Abs. 2 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG).

Ausgangspunkt der Untersuchung war die Frage, weshalb eine Kürzung der Altersrente auch nach dem Tod der ausgleichsberechtigten Person bestehen bleibt, wenn diese mehr als 36 Kalendermonate Leistungen aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht bezogen hat.

Im Verlauf der Bearbeitung entwickelte sich aus der Untersuchung des Einzelfalls eine umfassende Analyse der historischen Entwicklung, der Rechtsprechung und der Gesetzgebungsgeschichte des § 37 Abs. 2 VersAusglG.

1.2 Zielsetzung

Ziel dieser Forschungsakte ist es,

die Entstehungsgeschichte des § 37 Abs. 2 VersAusglG nachvollziehbar darzustellen,

die historischen Gesetzgebungsmaterialien systematisch auszuwerten,

die maßgebliche Rechtsprechung chronologisch einzuordnen,

offene Forschungsfragen zu dokumentieren,

sowie Erkenntnisse zu gewinnen, die eine sachliche Grundlage für eine mögliche gesetzgeberische Überprüfung der 36-Monats-Regel bilden können.

1.3 Grundsätze der Forschungsarbeit

Diese Forschungsakte folgt den Grundsätzen einer nachvollziehbaren und quellenbasierten Dokumentation.

Dabei gelten folgende Regeln:

Jede wesentliche Aussage wird durch eine Quelle belegt.

Gesetzgebungsmaterialien und Gerichtsentscheidungen werden chronologisch ausgewertet.

Gesicherte Erkenntnisse werden von Arbeitshypothesen und offenen Forschungsfragen getrennt.

Neue Erkenntnisse werden fortlaufend in nummerierten Forschungsprotokollen dokumentiert.

Alle verwendeten Quellen werden in einem zentralen Quellenregister erfasst.

1.4 Forschungsfrage

Im Mittelpunkt dieser Forschungsakte steht folgende Frage:

Lässt sich die Einführung der starren 36-Monats-Regel des § 37 Abs. 2 VersAusglG anhand der veröffentlichten Gesetzgebungsmaterialien und der gesetzlichen Systematik nachvollziehen und sachlich begründen, oder bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine erneute gesetzgeberische Überprüfung angezeigt sein könnte?

2. Arbeitsmethode

2.1 Ziel der Recherche

Ziel der Recherche ist die vollständige Rekonstruktion der Entstehung und Entwicklung des § 37 Abs. 2 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG).

Im Mittelpunkt der Untersuchung steht die Frage, aus welchen Erwägungen der Gesetzgeber die heute geltende 36-Monats-Regel eingeführt hat und ob sich diese Entscheidung anhand der veröffentlichten Gesetzgebungsmaterialien nachvollziehen lässt.

Die Untersuchung beschränkt sich nicht auf einzelne Dokumente, sondern berücksichtigt die historische Entwicklung des Versorgungsausgleichs von der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 1980 bis zur heutigen Rechtslage.

2.2 Untersuchungsmethode

Die Forschungsarbeit erfolgt chronologisch.

Zunächst werden die maßgeblichen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts untersucht. Anschließend werden die historischen Gesetzgebungsmaterialien, ministeriellen Entwürfe sowie die parlamentarischen Beratungen ausgewertet.

Jede Quelle wird hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Forschungsfrage analysiert und in den zeitlichen Zusammenhang eingeordnet.

Neue Erkenntnisse werden fortlaufend in Forschungsprotokollen dokumentiert und den jeweiligen Quellen zugeordnet.

2.3 Dokumentationsgrundsätze

Zur Sicherstellung einer nachvollziehbaren Arbeitsweise gelten für diese Forschungsakte folgende Grundsätze:

- Aussagen werden grundsätzlich durch Quellen belegt.
 - Zwischen gesicherten Erkenntnissen, Arbeitshypothesen und offenen Forschungsfragen wird ausdrücklich unterschieden.
 - Die historische Entwicklung wird chronologisch dokumentiert.
 - Jede neu ausgewertete Quelle erhält einen Eintrag im Quellenregister.
 - Alle Forschungsprotokolle werden fortlaufend nummeriert.
-

2.4 Quellenbewertung

Für die Bewertung der Quellen wird folgende Reihenfolge zugrunde gelegt:

1. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
2. Bundesgesetzblätter
3. Gesetzgebungsmaterialien (Diskussionsentwürfe, Regierungsentwürfe, Bundestags- und Bundesratsdrucksachen, BGH Rechtssprechung)
4. Rechtsprechung der Fachgerichte
5. Fachliteratur
6. Eigene Dokumentation und Auswertung

Soweit möglich, werden Aussagen anhand von Primärquellen überprüft.

2.5 Fortschreibung der Forschungsakte

Diese Forschungsakte ist als fortlaufendes Forschungsprojekt angelegt.

Neue Erkenntnisse werden ausschließlich auf Grundlage überprüfbarer Quellen aufgenommen und in Form nummerierter Forschungsprotokolle dokumentiert.

Jede wesentliche Ergänzung wird datiert und in das Quellenregister aufgenommen.

3. Historische Entwicklung des Versorgungsausgleichs

3.1 Einführung

Die heute geltende Regelung des § 37 Abs. 2 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) ist nicht isoliert entstanden. Sie ist das Ergebnis einer über mehrere Jahrzehnte andauernden Entwicklung des Versorgungsausgleichs in Deutschland.

Zum Verständnis der 36-Monats-Regel ist es daher erforderlich, ihre historische Entwicklung nachzuvollziehen. Die nachfolgenden Kapitel dokumentieren die wesentlichen Stationen dieser Entwicklung - beginnend mit der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 1980 über das VAHRG bis hin zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs im Jahr 2009. Ziel ist es, die Entwicklung der heutigen Regelung nachzuvollziehen

und ihre gesetzgeberischen Grundlagen anhand der verfügbaren Quellen zu untersuchen.

3.2 Die Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 1980 (BVerfGE 53, 257)

3.2.1 Ausgangslage

Das Bundesverfassungsgericht legte 1980 die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Versorgungsausgleichs.

Eine zeitliche Begrenzung der Rückanpassung nach dem Tod der ausgleichsberechtigten Person wurde nicht behandelt.

Die spätere 36-Monats-Regel kann daher nicht unmittelbar auf diese Entscheidung zurückgeführt werden.

Die Ursache ihrer Einführung ist in den späteren Gesetzgebungsmaterialien zu suchen.

3.2.2 Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Mit seiner Grundsatzentscheidung vom 28. Februar 1980 bestätigte das Bundesverfassungsgericht den Versorgungsausgleich grundsätzlich als mit dem Grundgesetz vereinbar. Es stellte jedoch zugleich klar, dass Rentenanwartschaften und Rentenansprüche dem Eigentumsschutz des Art. 14 Grundgesetz unterliegen.

Nach Auffassung des Gerichts ist der Versorgungsausgleich grundsätzlich dadurch gerechtfertigt, dass die während der Ehe erworbenen Versorgungsansprüche als Ergebnis einer gemeinsamen Lebens- und Wirtschaftsführung angesehen werden. Deshalb durfte der Gesetzgeber bei der Scheidung eine hälftige Teilung dieser Ansprüche vorsehen.

Das Bundesverfassungsgericht erkannte jedoch, dass die Anwendung des Versorgungsausgleichs in bestimmten später eintretenden Fällen zu Ergebnissen führen kann, die mit dem ursprünglichen Zweck der Regelung nicht mehr vereinbar sind. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen sich nach der Scheidung Umstände entwickeln, die bei der ursprünglichen Entscheidung noch nicht vorhersehbar waren.

Das Gericht verlangte deshalb vom Gesetzgeber, ergänzende Härteregelungen zu schaffen. Diese sollten verhindern, dass der Versorgungsausgleich in besonderen Ausnahmefällen zu einer unverhältnismäßigen oder nicht mehr gerechtfertigten Belastung führt.

Weder eine starre zeitliche Begrenzung noch eine feste Bezugsdauer werden in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erwähnt oder gefordert. Die spätere Einführung der 36-Monats-Regel beruht daher nicht auf Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, sondern auf einer späteren gesetzgeberischen Entscheidung.

Erkenntnis für die Forschungsfrage

Die Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 1980 bildet den verfassungsrechtlichen Ausgangspunkt der späteren Entwicklung des Versorgungsausgleichs.

Eine starre zeitliche Begrenzung der Rückanpassung nach dem Tod der ausgleichsberechtigten Person wird in dieser Entscheidung nicht behandelt.

Für die vorliegende Forschungsfrage ist deshalb festzuhalten, dass die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Versorgungsausgleichs bereits 1980 gelegt wurden, die spätere Einführung der 36-Monats-Regel jedoch auf eigenständigen gesetzgeberischen Entscheidungen beruhte.

1980: keine 36-Monats-Regel

1983: Härtefallregelung im VAHRG

2007: erste Erwähnung der 36 Monate im Diskussionsentwurf des BMJ

2008: Übernahme in den Regierungsentwurf

2009: Verabschiedung durch den Bundestag

anschließend: Rechtsprechung und praktische Auswirkungen

3.2.3 Bedeutung für die spätere Gesetzgebung

Mit der Entscheidung vom 28. Februar 1980 legte das Bundesverfassungsgericht die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Versorgungsausgleichs fest. Es bestätigte den Grundsatz, dass die während der Ehe gemeinsam erworbenen Versorgungsanrechte grundsätzlich hälftig zwischen den Ehegatten aufzuteilen sind. Gleichzeitig machte das Gericht deutlich, dass der Gesetzgeber verpflichtet bleibt, den Versorgungsausgleich fortlaufend an den verfassungsrechtlichen Maßstäben der Verhältnismäßigkeit und des Eigentumsschutzes auszurichten.

Die Entscheidung enthält jedoch **keine Vorgaben für eine starre zeitliche Begrenzung der Rückanpassung nach dem Tod eines ausgleichsberechtigten Ehegatten**. Ebenso finden sich keine Hinweise auf eine spätere 36-Monats-Regelung oder auf vergleichbare zeitliche Ausschlussfristen.

Damit blieb dem Gesetzgeber ein erheblicher Gestaltungsspielraum für die spätere Ausgestaltung des Versorgungsausgleichs. Dieser Gestaltungsspielraum wurde in den folgenden Jahren genutzt, zunächst durch das **VAHRG (1983)** und später im Zuge der Reform des Versorgungsausgleichs im Jahr 2009. Erst in diesen späteren Gesetzgebungsverfahren entstanden Regelungen, die über die verfassungsrechtlichen Aussagen des Bundesverfassungsgerichts hinausgingen.

Für die vorliegende Forschungsakte ist deshalb von besonderer Bedeutung, die nachfolgenden Gesetzgebungsschritte chronologisch zu untersuchen. Nur durch diese Rekonstruktion lässt sich nachvollziehen, **wann, aus welchen Gründen und mit welchen Zielsetzungen** erstmals eine zeitliche Begrenzung der Rückanpassung eingeführt wurde.

Das Bundesverfassungsgericht bestätigte die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Versorgungsausgleichs.

Eine starre zeitliche Begrenzung der Rückanpassung wurde weder gefordert noch erwähnt.

Die spätere Einführung der 36-Monats-Regel beruht daher nicht auf dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, sondern auf späteren gesetzgeberischen Entscheidungen.

Die weitere Untersuchung richtet sich deshalb auf die Gesetzgebung ab 1983 sowie die Reformarbeiten bis zum Versorgungsausgleichsgesetz 2009.

3.3 Das VAHRG 1983 – Die erste Härtefallregelung

3.3.1 Ausgangslage

Nach der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts bestand für den Gesetzgeber die Aufgabe, den Versorgungsausgleich auch für besondere Ausnahmefälle weiterzuentwickeln. In der praktischen Anwendung zeigte sich, dass bestimmte Fallgestaltungen zu Ergebnissen führen konnten, die von den Betroffenen als unbillig empfunden wurden.

Mit dem **Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG)**, das 1983 in Kraft trat, schuf der Gesetzgeber erstmals besondere Korrekturvorschriften. Ziel war es, außergewöhnliche Härtefälle aufzufangen, ohne den Grundgedanken des Versorgungsausgleichs grundsätzlich in Frage zu stellen.

Dabei handelte es sich noch **nicht** um eine starre zeitliche Begrenzung der Rückanpassung. Vielmehr sollte in eng begrenzten Ausnahmefällen eine gerechtere Lösung ermöglicht werden, wenn die allgemeine gesetzliche Regelung zu offensichtlich unbilligen Ergebnissen führte.

Für die vorliegende Forschungsakte ist daher zu untersuchen,

- welche Härtefälle der Gesetzgeber im Jahr 1983 tatsächlich vor Augen hatte,
- welche Ziele mit dem VAHRG verfolgt wurden,
- und ob bereits damals Überlegungen bestanden, eine feste zeitliche Begrenzung - wie die spätere 36-Monats-Regel - einzuführen.

Das VAHRG führte erstmals gesetzliche Härteregelelungen im Versorgungsausgleich ein.

Ziel war die Korrektur besonderer Ausnahmefälle.

Eine starre 36-Monats-Regel ist im Ausgangspunkt des VAHRG noch nicht erkennbar.

Die weitere Untersuchung richtet sich daher auf die Gesetzesmaterialien und parlamentarischen Beratungen zum VAHRG.

3.3.2 Gesetzesbegründung zum VAHRG (Versorgungsausgleichs-Härteregelelungsgesetz)

Mit dem Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) reagierte der Gesetzgeber auf die nach der Einführung des Versorgungsausgleichs erkannten Härtefälle. Ziel war es, unbillige Ergebnisse durch besondere Ausnahmeregelungen zu vermeiden.

Für die vorliegende Forschungsakte ist von besonderem Interesse, welche Erwägungen der Gesetzgeber bei der Einführung dieser Härtere Regelungen tatsächlich angestellt hat. Daher werden im Folgenden die Gesetzesmaterialien - insbesondere Regierungsentwürfe, Bundestagsdrucksachen und Ausschussberichte - in ihrer zeitlichen Reihenfolge ausgewertet und miteinander verglichen.

Im Mittelpunkt der Untersuchung stehen dabei insbesondere folgende Fragen:

- Welche konkreten Härtefälle wollte der Gesetzgeber mit dem VAHRG lösen?
- Welche Begründung wurde für die einzelnen Härtere Regelungen gegeben?
- Wird bereits der Tod eines ausgleichsberechtigten Ehegatten als besonderer Regulationsfall behandelt?
- Finden sich Hinweise auf eine zeitliche Begrenzung der Rückanpassung oder auf eine spätere 36-Monats-Regel?
- Welche verfassungsrechtlichen Überlegungen werden zur Rechtfertigung der vorgesehenen Regelungen herangezogen?

Zwischenfazit und Überleitung zur Quellenauswertung

Die bisherige Untersuchung hat gezeigt, dass die Härtere Regelungen des VAHRG den Schutz vor unbilligen Härten bezwecken. Wie dieser Schutz im Einzelnen ausgestaltet wurde und welche Erwägungen der Gesetzgeber hierzu angestellt hat, ergibt sich jedoch erst aus den Gesetzgebungsmaterialien.

Im folgenden Abschnitt werden deshalb der Regierungsentwurf, die Stellungnahme des Rechtsausschusses und der Gesetzestext in ihrer zeitlichen Reihenfolge ausgewertet. Ziel ist es, die Entwicklung der Regelungen nachzuvollziehen und festzustellen, wann und aus welchen Gründen einzelne Voraussetzungen der Rückgängigmachung des Versorgungsausgleichs eingeführt oder verändert wurden.

Die Beantwortung dieser Fragen bildet die Grundlage für die weitere Untersuchung der Gesetzesentwicklung bis zum Versorgungsausgleichsgesetz 2009.

3.3.3 Die Einführung der Härtefallregelung im VAHRG

Nach der Auswertung der Gesetzesbegründung stellt sich die Frage, wie der Gesetzgeber die vorgesehenen Härtefälle konkret ausgestaltet hat.

Zu diesem Zweck werden die einzelnen Vorschriften des VAHRG daraufhin untersucht,

- welche Fallgruppen erfasst werden,
- welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen,
- welche Rechtsfolgen vorgesehen sind,
- und welche gesetzgeberischen Ziele sich daraus ableiten lassen.

Besonderes Augenmerk gilt der Frage, ob sich bereits im VAHRG Anhaltspunkte für eine spätere zeitliche Begrenzung der Rückanpassung oder für die spätere 36-Monats-Regel finden lassen.

Untersuchungsgegenstand

Im Mittelpunkt stehen insbesondere:

- § 4 VAHRG (Rückanpassung wegen Todes)
- weitere Härtere Regelungen des VAHRG
- Gesetzesbegründung zu den einzelnen Vorschriften
- parlamentarische Beratungen und Gesetzbeschluß

Forschungsfrage

Zu untersuchen ist insbesondere,

1. Welche Härtefälle wollte der Gesetzgeber tatsächlich lösen?

2. Weshalb wurde gerade § 4 VAHRG geschaffen?
3. Welche Voraussetzungen galten für die Rückanpassung?
4. War eine starre zeitliche Begrenzung vorgesehen?
5. Welche Aussagen lassen sich für die spätere Entwicklung des § 37 Abs. 2 VersAusglG ableiten?

Welche Erkenntnisse ergeben sich aus den Gesetzgebungsmaterialien für die spätere Entwicklung des § 37 Abs. 2 VersAusglG?

3.3.4 Auswertung des § 4 VAHRG

Quelle 1 BT-Drucksache 9/34 (Regierungsentwurf 1980) S. 6-8

Gesetzesbegründung

Der Regierungsentwurf verfolgt das Ziel, die vom Bundesverfassungsgericht geforderten Härteregelelungen für den Versorgungsausgleich gesetzlich umzusetzen. Nach der Begründung sollen insbesondere Fälle erfasst werden, in denen die Kürzung der Versorgung des ausgleichspflichtigen Ehegatten zu unbilligen Ergebnissen führt, weil der ausgleichsberechtigte Ehegatte aus den übertragenen Anwartschaften keine angemessene Versorgung erhält oder weiterhin auf Unterhaltsleistungen angewiesen ist.

Analyse

Der Regierungsentwurf stellt den Schutz des ausgleichspflichtigen Ehegatten in besonderen Härtefällen in den Mittelpunkt. Die Begründung orientiert sich an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und verfolgt das Ziel, unbillige Ergebnisse des Versorgungsausgleichs zu vermeiden. Eine starre zeitliche Begrenzung der Rückgängigmachung des Versorgungsausgleichs oder eine Regelung, die einer späteren 36-Monats-Frist entspricht, wird in der Gesetzesbegründung nicht erwähnt.

Erkenntnis für die Forschungsfrage

Aus dem Regierungsentwurf ergibt sich, dass der Gesetzgeber zunächst ausschließlich die Beseitigung unbilliger Härtefälle beabsichtigte. Die Gesetzesbegründung enthält keinen Hinweis darauf, dass bereits im Jahr 1980 eine zeitliche Begrenzung der Rückanpassung vorgesehen war. Für die weitere

Untersuchung ist daher zu klären, ob und zu welchem Zeitpunkt eine solche Begrenzung erstmals in den Gesetzgebungsprozess eingeführt wurde.

Quelle 2

BT-Drucksache 9/2296 (Bericht des Rechtsausschusses 1982)

Gesetzesbegründung

Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages überprüfte den Regierungsentwurf zum VAHRG und empfahl dem Bundestag dessen Annahme mit einzelnen Änderungen. In seiner Beschlussempfehlung erläutert der Ausschuss die Gründe für diese Änderungen und setzt sich mit den vorgeschlagenen Härteregelungen auseinander. Für die vorliegende Untersuchung ist insbesondere von Bedeutung, ob der Ausschuss die Rückgängigmachung des Versorgungsausgleichs nach dem Tod des Ausgleichsberechtigten verändert oder ergänzt und ob erstmals Hinweise auf eine zeitliche Begrenzung dieser Regelung gegeben werden.

Analyse

Der Rechtsausschuss bestätigt die Zielsetzung des Regierungsentwurfs, unbillige Härten des Versorgungsausgleichs durch die Rückgängigmachung der Kürzung der Versorgung des Ausgleichsverpflichteten zu beseitigen. Gegenüber dem Regierungsentwurf verzichtet er auf den vorgesehenen Mindesteinbehalt sowie weitere Abstufungen der Kürzung. Erstmals verwendet der Rechtsausschuss den Begriff einer „zeitlich begrenzten Regelung“. Dieser bezieht sich jedoch auf die befristete Geltungsdauer des Gesetzes als Übergangsregelung und nicht auf eine zeitliche Begrenzung des Rückgängigmachungsanspruchs nach dem Tod des Ausgleichsberechtigten.

Erkenntnis für die Forschungsfrage

Die Auswertung des Berichts des Rechtsausschusses zeigt, dass auch dieser das Ziel verfolgt, unbillige Härten vollständig zu beseitigen. Ein Hinweis darauf, den Anspruch des Ausgleichspflichtigen nach dem Tod des Ausgleichsberechtigten auf einen bestimmten Zeitraum - insbesondere 36 Monate - zu begrenzen,

findet sich nicht. Die erwähnte „zeitlich begrenzte Regelung“ betrifft ausschließlich die befristete Geltung des VAHRG als Übergangsgesetz.

Quelle 3

BGBI. I 1983, S. 105 (Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich – VAHRG)

§ 4

Auswirkungen des Versorgungsausgleichs in besonderen Fällen

(1) Ist ein Versorgungsausgleich gemäß § 1587 b Abs. 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durchgeführt worden und hat der Berechtigte vor seinem Tod keine Leistungen aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht erhalten, so wird die Versorgung des Verpflichteten oder seiner Hinterbliebenen nicht auf Grund des Versorgungsausgleichs gekürzt.

(2) Ist der Berechtigte gestorben und wurden oder werden aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht Leistungen gewährt, die insgesamt zwei Jahresbeträge einer auf das Ende des Leistungsbezuges berechneten Rente (§ 1254 Abs. 1 Halbsatz 1 der Reichsversicherungsordnung, § 31 Abs. 1 Halbsatz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes) aus dem erworbenen Anrecht nicht übersteigen, so gilt Absatz 1 entsprechend, jedoch sind die gewährten Leistungen auf die sich aus Absatz 1 ergebenden Erhöhungen anzurechnen.

(3) Wurde der Verpflichtete nach Durchführung des Versorgungsausgleichs nachversichert, so sind insoweit dem Rentenversicherungsträger die sich aus Absatz 1 und 2 ergebenden Erhöhungen vom Dienstherrn zu erstatten.

Analyse

Der im Bundesgesetzblatt verkündete Gesetzestext übernimmt die vom Gesetzgeber beschlossene Härterege lung. § 4 regelt die Rückgängigmachung der Kürzung des Versorgungsausgleichs nach dem Tod des Ausgleichsberechtigten. Die Voraussetzungen entsprechen im Wesentlichen dem Regierungsentwurf sowie den Änderungen des Rechtsausschusses.

Der Gesetzestext enthält **keine ausdrückliche zeitliche Begrenzung** der Rückgängigmachung. Als maßgebliche Voraussetzung nennt § 4 ausschließlich den Umfang der bereits aus dem übertragenen Anrecht gewährten Leistungen. Wird

die gesetzlich festgelegte Grenze von zwei Jahresbeträgen nicht überschritten, greift die Härteregelung.

Auch im endgültig verkündeten Gesetz findet sich **kein Hinweis auf eine Begrenzung auf 36 Monate** oder auf eine andere feste Bezugsdauer des Verpflichteten.

Erkenntnis für die Forschungsfrage

Die Auswertung der bisher untersuchten Gesetzgebungsmaterialien sowie des verkündeten Gesetzestextes ergibt, dass sich bis zum Inkrafttreten des VAHRG im Jahr 1983 keine gesetzgeberische Absicht zur Einführung einer zeitlichen Begrenzung der Rückgängigmachung des Versorgungsausgleichs - insbesondere einer späteren 36-Monats-Regelung - nachweisen lässt.

3.4 Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (2009)

3.4.1 Quelle 1 Regierungsentwurf BT-Drucksache 16/10144

Gesetzbegründung

Der Regierungsentwurf verfolgt das Ziel, den Versorgungsausgleich grundlegend neu zu strukturieren und das bis dahin geltende Recht durch ein eigenständiges Versorgungsausgleichsgesetz zu ersetzen. Dabei sollen insbesondere die interne Teilung der Versorgungsanrechte gestärkt und unbillige Härten durch verschiedene Anpassungsregelungen vermieden werden. Die Regelung des späteren § 37 VersAusglG ist Bestandteil dieser Härteregelungen

Analyse

Die Auswertung des Regierungsentwurfs für § 37 VersAusglG zeigt, dass der Gesetzgeber die Einführung einer Härteregelung grundsätzlich ausführlich begründet. Erläutert werden insbesondere deren Zielsetzung, die Vermeidung unbilliger Härten sowie die Anpassung des Versorgungsausgleichs an die neue Struktur des Versorgungsausgleichsrechts.

Nach Auswertung des Regierungsentwurfs konnte jedoch keine eigenständige Begründung für die konkrete Festlegung der 36-Monats-Grenze festgestellt werden. Die Gesetzesbegründung erläutert die Einführung der Härteregelung, nicht jedoch die Gründe, weshalb der Gesetzgeber gerade eine Frist von 36 Monaten gewählt hat.

Die Auswertung dieser Quelle zeigt somit, dass die allgemeine Zielsetzung der Härteregelung nachvollziehbar begründet wird. **Für die konkrete zeitliche Begrenzung der Rückerstattung konnte in den ausgewerteten Gesetzesmaterialien hingegen keine eigenständige Begründung festgestellt werden.**

Für die vorliegende Forschungsfrage ist daher festzuhalten, dass der Regierungsentwurf die Einführung der 36-Monats-Regel dokumentiert, **die konkrete Festlegung dieser Frist jedoch anhand der Gesetzesbegründung nicht nachvollziehbar begründet wird.**

Erkenntnis

Der Regierungsentwurf bestätigt die Einführung der Härteregelung und erläutert deren allgemeinen Zweck. Eine eigenständige Begründung für die 36-Monats-Grenze oder deren konkrete Ausgestaltung konnte im Regierungsentwurf jedoch nicht festgestellt werden.

3.4.2 Quelle 2 Bericht des Rechtsausschusses (BT-Drucksache 16/11903)

Gesetzesbegründung

Der Bericht des Rechtsausschusses greift den Regierungsentwurf zum Versorgungsausgleichsgesetz auf und empfiehlt dessen Annahme mit den im Ausschuss beschlossenen Änderungen. Nach der Begründung soll eine gerechte Teilhabe der Ehegatten an den während der Ehe erworbenen Versorgungsansprüchen erreicht werden. Gleichzeitig soll das neue Recht verständlicher, anwenderfreundlicher und den unterschiedlichen Versorgungssystemen besser angepasst werden. Hierzu wird insbesondere die interne Teilung der Ansprüche als Grundprinzip eingeführt. Außerdem sieht der Entwurf verschiedene Härteregelungen vor, um unbillige Ergebnisse des Versorgungsausgleichs zu vermeiden.

Analyse

Die Auswertung des Berichts des Rechtsausschusses zeigt, dass der Ausschuss die Einführung der Härteregelung ausdrücklich unterstützt und

deren allgemeinen Zweck bestätigt. Erläutert werden insbesondere die Vermeidung unbilliger Härten sowie die Anpassung des Versorgungsausgleichs an die neue Struktur des Versorgungsausgleichsrechts.

Nach Auswertung des Berichts des Rechtsausschusses konnte jedoch ebenfalls keine eigenständige Begründung für die konkrete Festlegung der 36-Monats-Grenze festgestellt werden. Der Bericht übernimmt die Zielsetzung der Härteregelung, erläutert jedoch nicht, weshalb gerade eine Frist von 36 Monaten vorgesehen wurde.

Damit bestätigt auch diese Quelle die allgemeine gesetzgeberische Zielsetzung der Härteregelung. Für die konkrete zeitliche Begrenzung der Rückanpassung konnte jedoch in den ausgewerteten Beratungsunterlagen keine eigenständige Begründung festgestellt werden.

Für die vorliegende Forschungsfrage ist daher festzuhalten, dass auch der Bericht des Rechtsausschusses die Einführung der 36-Monats-Regel dokumentiert, die konkrete Festlegung dieser Frist jedoch anhand der Beratungsunterlagen nicht nachvollziehbar begründet wird.

Erkenntnis für die Forschungsfrage

Der Bericht des Rechtsausschusses bestätigt die Einführung der Härteregelung und unterstützt deren gesetzgeberischen Zweck. Eine eigenständige Begründung für die 36-Monats-Grenze oder deren konkrete Ausgestaltung konnte im Bericht des Rechtsausschusses jedoch ebenfalls nicht festgestellt werden.

3.4.3 Quelle 3 Verkündetes Gesetz (§ 37 VersAusglG)

Mit dem Inkrafttreten des Versorgungsausgleichsgesetzes wurde die zuvor unverändert durch das Gesetzgebungsverfahren übernommene Regelung verbindliches Recht.

Analyse

Das verkündete Gesetz übernimmt die im Regierungsentwurf sowie im Bericht des Rechtsausschusses vorgesehene Regelung des § 37 VersAusglG unverändert. Mit dem Inkrafttreten wird die 36-Monats-Regelung verbindliches Recht.

Der Gesetzestext selbst enthält naturgemäß keine Gesetzesbegründung. Er bestätigt jedoch, dass die bereits im Gesetzgebungsverfahren vorgesehene

Begrenzung der Rückgängigmachung des Versorgungsausgleichs nach Ablauf von 36 Monaten unverändert Gesetz geworden ist.

Eine eigenständige sachliche Begründung für diese Frist oder für den dauerhaften Ausschluss der Rückübertragung ursprünglich eigener Anrechte ergibt sich aus dem Gesetzestext selbst nicht.

Erkenntnis

Das verkündete Gesetz enthält gegenüber den zuvor ausgewerteten Gesetzgebungsmaterialien keine zusätzliche gesetzgeberische Begründung der 36-Monats-Regelung.

3.4.4 Zusammenfassende Auswertung der Gesetzgebungsmaterialien

Die Auswertung des Regierungsentwurfs, des Berichts des Rechtsausschusses sowie des verkündeten Gesetzes zeigt, dass die Regelung des § 37 VersAusglG im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens im Wesentlichen unverändert übernommen wurde. Während der Zweck der Härteregelung und die Vermeidung einer Besserstellung erläutert werden, konnte in den ausgewerteten Materialien keine eigenständige Begründung dafür festgestellt werden, weshalb nach Ablauf von 36 Monaten Frist auch die Rückübertragung ursprünglich eigener Anrechte dauerhaft ausgeschlossen wird

.

3.5 Systematische Analyse des § 37

Einleitung

Die Auswertung der Gesetzgebungsmaterialien hat gezeigt, dass der Zweck der Härteregelung sowie die Vermeidung einer Besserstellung der Ausgleichspflichtigen Person erläutert werden. Eine eigenständige Begründung

für die konkrete Begrenzung der Rückanpassung auf 36 Monate konnte in den ausgewerteten Materialien hingegen nicht festgestellt werden.

Vor diesem Hintergrund ist zu untersuchen, welche Funktion die einzelnen Absätze des § 37 VersAusglG innerhalb der gesetzlichen Systematik erfüllen und ob sich hieraus ein eigenständiger Regelungszweck für die Rechtsfolge des § 37 Abs. 2 ableiten lässt.

3.5.1 Funktion des § 37 Abs. 1

§ 37 Abs. 1 VersAusglG eröffnet die Möglichkeit, die Kürzung der Versorgung der Ausgleichspflichtigen Person auf Antrag aufzuheben, wenn die ausgleichsberechtigte Person verstorben ist und aus den übertragenen Anrechten nicht länger als 36 Monate Leistungen bezogen hat.

Der Gesetzgeber trägt damit dem Umstand Rechnung, dass der Zweck des Versorgungsausgleichs mit dem Tod der ausgleichsberechtigten Person grundsätzlich entfällt. Die Vorschrift dient daher als Härteregelung, um unbillige Ergebnisse zu vermeiden, wenn der Versorgungsausgleich seinen ursprünglichen Ausgleichszweck nicht mehr erfüllen kann.

Die Anpassung stellt jedoch keine vollständige Rückgängigmachung des Versorgungsausgleichs dar. Umfang und Voraussetzungen der Anpassung werden durch die Absätze 2 und 3 näher bestimmt.

3.5.2 Funktion des § 37 Abs. 2

Gesetzestext

Anpassung nach Absatz 1 findet nur statt, wenn die ausgleichsberechtigte Person die Versorgung aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht insgesamt längstens 36 Monate bezogen hat.

Absatz 2 bestimmt die Voraussetzungen, unter denen die in Absatz 1 vorgesehene Anpassung überhaupt stattfinden kann. Er enthält damit die zeitliche Begrenzung der Härteregelung.

Analyse

Auffällig ist, dass § 37 Abs. 2 ausschließlich die Voraussetzung einer 36-Monats-Grenze regelt, ohne ihren eigenständigen Regelungszweck aus dem Gesetzeswortlaut selbst erkennen zu lassen.

3.5.3 Funktion des § 37 Abs. 3

Gesetzestext

Hat die ausgleichspflichtige Person im Versorgungsausgleich Anrechte im Sinne des § 32 von der verstorbenen ausgleichsberechtigten Person erworben, so erlöschen diese, sobald die Anpassung wirksam wird

Analyse

§ 37 Abs. 3 regelt die Rechtsfolgen der Anpassung für Anrechte, die die ausgleichspflichtige Person im Versorgungsausgleich von der verstorbenen ausgleichsberechtigten Person erworben hat.

Mit Wirksamwerden der Anpassung erlöschen diese Anrechte. Dadurch wird verhindert, dass die ausgleichspflichtige Person sowohl die Rückübertragung ihrer ursprünglich übertragenen Anrechte als auch die im Versorgungsausgleich erworbenen Anrechte dauerhaft behält. Die Vorschrift verhindert somit eine doppelte Begünstigung der ausgleichspflichtigen Person und stellt die systematische Folgerichtigkeit der Härteregelung sicher.

Somit erfüllt Absatz 3 eine eigenständige Sicherungsfunktion innerhalb des § 37 VersAusglG. Er regelt die Rechtsfolgen der Anpassung unabhängig von der in Absatz 2 geregelten zeitlichen Begrenzung.

Erkenntnis

Aus § 37 Abs. 3 ergibt sich ein eigenständiger Regelungszweck. Die Vorschrift verhindert eine doppelte Begünstigung der Ausgleichspflichtigen Person durch das Erlöschen der im Versorgungsausgleich erworbenen Anrechte. Damit stellt sich die weitere Frage, welche zusätzliche Funktion die starre 36-Monats-Grenze des § 37 Abs. 2 darüber hinaus noch erfüllt.

3.5.4 Festgestellte systematische Diskrepanz

Mit dem Tod der ausgleichsberechtigten Person entfällt der gesetzliche Ausgleichszweck des Versorgungsausgleichs. § 37 Abs. 1 trägt diesem Umstand durch die Möglichkeit einer Anpassung Rechnung. § 37 Abs. 3 stellt sicher, dass die ausgleichspflichtige Person hierdurch keine doppelte Begünstigung erfährt.

Doch bewirkt § 37 Abs. 2, dass ursprünglich eigene, auf Beitragsleistungen der Ausgleichspflichtigen Person beruhende Versorgungsansprüche nach Ablauf von 36 Monaten dauerhaft im Versorgungssystem verbleiben, obwohl der gesetzliche Ausgleichszweck entfallen ist und eine doppelte Begünstigung bereits durch § 37 Abs. 3 ausgeschlossen wird.

Schlussfolgerung:

Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung legen daher eine gesetzgeberische Überprüfung des § 37 Abs. 2 VersAusglG nahe, um die festgestellte systematische Diskrepanz zu auflösen, dass § 37 Abs. 3 die Rechtsfolgen der Anpassung bereits vollständig regelt und eine doppelte Begünstigung ausschließt.

Die Untersuchung hat keine nachvollziehbare Begründung dafür ergeben, weshalb die Geringfügigkeitsschwelle gerade auf 36 Monate festgelegt wurde und weshalb sie unabhängig von der Höhe der tatsächlich bezogenen Leistungen als starre Ausschlussgrenze ausgestaltet ist.

4. Zusammenfassende Bewertung und Empfehlungen an den Gesetzgeber

4.1 Vorbemerkung

Vorbemerkung

Die vorstehende Forschungsakte dokumentiert die Entstehungsgeschichte des § 37 VersAusglG, die maßgeblichen Gesetzesmaterialien, die wesentliche Rechtsprechung sowie verschiedene fachliche Stellungnahmen.

Die nachfolgenden Ausführungen geben die **persönliche Bewertung des Verfassers** wieder. Sie erheben keinen Anspruch auf ein rechtswissenschaftliches Gutachten. Ziel ist es vielmehr, die aus den vorangegangenen Untersuchungen gewonnenen Erkenntnisse zusammenzufassen und daraus Anregungen für eine erneute parlamentarische Prüfung des Versorgungsausgleichsgesetzes abzuleiten.

Aus Sicht des Verfassers zeigen sich insbesondere drei Regelungsbereiche, in denen gesetzgeberischer Prüfungsbedarf bestehen könnte:

1. Die rückwirkende Korrektur gerichtlich festgestellter Berechnungsfehler.
2. Die fehlende Anpassungsmöglichkeit bei betrieblichen Versorgungsnach dem Tod der ausgleichsberechtigten Person.
3. Die starre 36-Monats-Grenze des § 37 Abs. 2 VersAusglG.

Diese drei Themen werden nachfolgend näher erläutert und mit Empfehlungen an den Gesetzgeber verbunden.

4.2 Ausgangspunkt der Bewertung

Die vorliegende Forschungsakte stützt sich auf die Auswertung der Gesetzesmaterialien, der maßgeblichen Rechtsprechung sowie verschiedener fachlicher Stellungnahmen.

Ausgangspunkt der nachfolgenden Bewertung ist **nicht** die Frage, ob die Entscheidungen der Gerichte im Einzelfall richtig oder falsch waren. Ebenso soll die bestehende Rechtslage nicht pauschal in Frage gestellt werden.

Vielmehr untersucht diese Forschungsakte, **ob die derzeitige gesetzliche Regelung des § 37 Abs. 2 VersAusglG nach dem Wegfall des Versorgungszwecks weiterhin den ursprünglichen Zielen des**

Versorgungsausgleichs entspricht oder ob gesetzgeberischer Anpassungsbedarf besteht.

Dabei stehen insbesondere folgende Fragen im Mittelpunkt:

- Ist die rückwirkende Korrektur gerichtlich festgestellter Berechnungsfehler ausreichend geregelt?
- Besteht eine sachgerechte Lösung für betriebliche Versorgung nach dem Tod der ausgleichsberechtigten Person?
- Führt die starre 36-Monats-Regel des § 37 Abs. 2 VersAusglG in bestimmten Fallkonstellationen zu Ergebnissen, die einer erneuten gesetzgeberischen Prüfung bedürfen?

Diese Fragestellungen bilden den Ausgangspunkt der nachfolgenden Bewertung.

4.3 Verfassungsrechtliche Fragestellungen

Die Auswertung der Gesetzesmaterialien, der Rechtsprechung und der fachlichen Stellungnahmen führt zu mehreren verfassungsrechtlichen Fragestellungen, die nach Auffassung des Verfassers eine erneute gesetzgeberische Prüfung verdienen.

Der Versorgungsausgleich verfolgt das Ziel, die während der Ehe erworbenen Versorgungsanrechte zwischen den Ehegatten gerecht aufzuteilen und beiden eine eigenständige Altersversorgung zu ermöglichen.

Solange dieser Versorgungszweck besteht, kann die Kürzung der vom Ausgleichspflichtigen erworbenen Versorgungsanrechte grundsätzlich gerechtfertigt sein.

Mit dem Tod der ausgleichsberechtigten Person entfällt jedoch dieser Versorgungszweck endgültig.

Hieraus ergibt sich die Frage, wodurch die lebenslange Fortdauer der Kürzung der auf eigenen Beitragsleistungen beruhenden Rentenanwartschaften nach dem Wegfall des Versorgungszwecks weiterhin gerechtfertigt wird.

Diese Fragestellung gewinnt insbesondere im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Bedeutung, das wiederholt betont hat, dass gesetzliche Typisierungen zwar zulässig sind, der Gesetzgeber jedoch außergewöhnliche Härtefälle im Blick behalten muss.

Die nachfolgenden Ausführungen untersuchen daher, ob die gegenwärtige Ausgestaltung des § 37 Abs. 2 VersAusglG in allen Fallkonstellationen den gesetzgeberischen Zielen des Versorgungsausgleichs noch entspricht oder ob sich daraus ein Reformbedarf ableiten lässt.

4.4 Festgestellte Regelungsdefizite und Reformbedarf

Die Auswertung der Gesetzesmaterialien, der Rechtsprechung sowie der fachlichen Stellungnahmen hat aus Sicht des Verfassers drei Regelungsbereiche aufgezeigt, in denen gesetzgeberischer Prüfungsbedarf bestehen könnte.

Dabei wird nicht in Frage gestellt, dass der Versorgungsausgleich als solcher ein bewährtes Instrument des Familienrechts ist. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf einzelne Regelungen, die in besonderen Fallkonstellationen zu Ergebnissen führen können, welche einer erneuten gesetzlichen Überprüfung bedürfen.

Die festgestellten Regelungsdefizite betreffen insbesondere:

4.4.1 Fehlende Übergangsregelung für bereits gestellte Anträge

Verstirbt die ausgleichsberechtigte Person und stellt der Ausgleichspflichtige unverzüglich einen Antrag auf Anpassung seiner Rente, wird dieser nach geltendem Recht abgelehnt, wenn die Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 VersAusglG nicht erfüllt sind.

Wird diese gesetzliche Regelung künftig geändert oder aufgehoben, fehlt bislang eine Übergangsregelung für die Betroffenen, die ihren Antrag bereits gestellt haben. Ohne eine solche Regelung würden gerade diejenigen leer ausgehen, die ihren Anspruch frühzeitig geltend gemacht haben und deren Antrag ausschließlich an der damaligen Gesetzeslage gescheitert ist.

Eine gesetzliche Neuregelung sollte daher vorsehen, dass in diesen Fällen die Rentenanpassung **rückwirkend ab dem Zeitpunkt der ursprünglichen Antragstellung** erfolgt. Dadurch würde kein allgemeiner Rückwirkungsgrundsatz geschaffen, sondern lediglich sichergestellt, dass bereits rechtzeitig geltend

gemachte Ansprüche durch eine spätere Gesetzesänderung nicht dauerhaft ausgeschlossen bleiben.

4.4.2 Fehlende Anpassung bei betrieblichen Versorgung

Der Versorgungsausgleich führt auch bei betrieblichen Versorgung zur Teilung der während der Ehezeit erworbenen Anrechte. Verstirbt der ausgleichsberechtigte Person, bestehen häufig keine gesetzliche Möglichkeiten, die Kürzung der betrieblichen Versorgung rückgängig zu machen. Der ausgleichspflichtige Ehegatte erhält den entzogenen Teil seiner selbst erarbeiteten Betriebsversorgung nicht zurück. Sowohl der Bundesgerichtshof als auch das Bundesverfassungsgericht haben wiederholt hervorgehoben, dass Versorgungsausgleich und Versorgung grundsätzlich dem Schutz des Eigentums dienen und unbillige Härten vermieden werden sollen.

Die Gesetzesbegründung zum Versorgungsausgleichsgesetz stellt ausdrücklich klar, dass die Anpassungsvorschriften bewusst auf die Regelsicherungssysteme beschränkt werden sollten. Für betriebliche Versorgung wurde eine entsprechende Anpassungsmöglichkeit hingegen nicht vorgesehen.

Die Gesetzesmaterialien erläutern jedoch nicht, weshalb betriebliche Versorgung trotz vergleichbarer Härtefälle vollständig von einer Anpassung wegen Todes ausgeschlossen wurden. Insbesondere wird nicht begründet, warum der Eigentumsschutz des ausgleichspflichtigen Ehegatten in diesem Bereich hinter dem Interesse an der Beibehaltung der einmal vorgenommenen Teilung zurücktreten soll.

Gerade weil auch bei betrieblichen Versorgung identische Härtefälle entstehen können, erscheint die unterschiedliche Behandlung gegenüber den Regelsicherungssystemen sachlich nicht hinreichend begründet. Die Forschungsakte sieht hierin ein Regelungsdefizit, das einer erneuten gesetzgeberischen Überprüfung bedarf.

4.4.3 Die 36-Monats-Grenze des § 37 Abs. 2 VersAusglG

§ 37 Abs. 2 VersAusglG schließt eine Anpassung der Rente aus, wenn die ausgleichsberechtigte Person aus den im Versorgungsausgleich übertragenen Anrechten Leistungen von insgesamt mehr als 36 Monaten bezogen hat.

Diese Regelung stellt auf eine starre zeitliche Grenze ab. Weder die Höhe der tatsächlich bezogenen Leistungen noch die wirtschaftlichen Auswirkungen im Einzelfall werden berücksichtigt. Bereits das Überschreiten der 36-Monats-Grenze führt unabhängig von den übrigen Umständen zum endgültigen Ausschluss einer Anpassung.

Mit dem Tod der ausgleichsberechtigten Person endet jedoch der Zweck des Versorgungsausgleichs, nämlich die Absicherung ihrer Altersversorgung. Gleichwohl bleibt die Kürzung der Versorgung des Ausgleichspflichtigen dauerhaft bestehen, wenn die 36-Monats-Grenze überschritten wurde.

Die starre Ausschlussregelung kann deshalb zu Ergebnissen führen, die als unbillig empfunden werden. Sie lässt weder eine Einzelfallprüfung noch eine Berücksichtigung besonderer Härten zu.

Einordnung des Risikoverteilungsarguments des Bundesverwaltungsgerichts

Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass mit der Durchführung des Versorgungsausgleichs beide Ehegatten jeweils das Risiko des jeweils eigenen, durch den Versorgungsausgleich entstandenen Versorgungsanrechts tragen. Aus diesem Grund sieht es den Gesetzgeber verfassungsrechtlich nicht als verpflichtet an, überhaupt eine Härteregelung wegen des Todes der ausgleichsberechtigten Person vorzusehen.

Diese Erwägung erklärt jedoch in erster Linie, weshalb der Gesetzgeber nicht verpflichtet war, eine Härteregelung einzuführen. Sie beantwortet dagegen nicht die Frage, weshalb der Gesetzgeber die von ihm freiwillig geschaffene Härteregelung gerade auf einen Leistungsbezug von höchstens 36 Monaten begrenzt hat und weshalb die Höhe der tatsächlich bezogenen Leistungen dabei unberücksichtigt bleibt.

Mit der Einführung des § 37 VersAusglG hat der Gesetzgeber jedoch selbst eine Ausnahme vom Grundsatz der endgültigen Risikoverteilung geschaffen. Damit verlagert sich die Forschungsfrage nicht mehr auf die Zulässigkeit einer Härteregelung als solcher, sondern auf die sachliche Rechtfertigung ihrer konkreten Ausgestaltung. Im Rahmen der Auswertung der Gesetzesmaterialien

konnte jedoch keine nachvollziehbare Begründung dafür festgestellt werden, weshalb die Grenze ausgerechnet bei 36 Monaten gezogen wurde und weshalb sie unabhängig von der Höhe der tatsächlich bezogenen Leistungen als starre Ausschlussgrenze ausgestaltet ist.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht zu prüfen, ob die starre 36-Monats-Grenze den heutigen Anforderungen an ein ausgewogenes und gerechtes Versorgungsausgleichsrecht noch entspricht oder ob eine flexiblere gesetzliche Lösung geschaffen werden sollte.

Die Auswertung der Gesetzesmaterialien hat keinen Hinweis darauf ergeben, weshalb gerade eine Grenze von 36 Monaten gewählt wurde und weshalb diese unabhängig von der Höhe der tatsächlich bezogenen Leistungen gelten soll. Dies spricht dafür, die gesetzliche Ausgestaltung erneut zu überprüfen.

4.4.4 Kosteninteresse der Versorgungsträger als Legitimationsgrundlage

In einer Antwort der Bundesregierung 25.Juni 2018 wird die Begrenzung der Anpassung nach § 37 Abs. 2 VersAusglG unter anderem mit den zu erwartenden Mehrkosten für die Versorgungsträger und einer andernfalls möglichen übermäßigen Belastung der Versichertengemeinschaft begründet. Damit wird erstmals ausdrücklich ein wirtschaftliches Interesse der Versorgungsträger als Rechtfertigung für die Begrenzung benannt.

Quelle: Deutscher Bundestag, BT-Drs. 19/3068, S. 32, Frage 38, Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 25.06.2018.

Die Auszahlung einer beitragsbasierten Rentenanwartschaft ist nicht ohne Weiteres eine „Mehrbelastung“, sondern zunächst die Erfüllung eines erworbenen Versorgungsanspruchs. Wenn der Gesetzgeber die weitere Kürzung nach dem Tod des Ausgleichsberechtigten mit der Vermeidung von Mehrkosten des Versorgungsträgers rechtfertigt, stellt sich deshalb die Frage, ob diese Kostenersparnis eine ausreichende Legitimationsgrundlage

für die dauerhafte Vorenthaltung ursprünglich selbst erworbener Versorgungsanrechte sein kann.

Darüber hinaus stellt sich die grundlegende Gerechtigkeitsfrage, ob es sachgerecht sein kann, die finanziellen Interessen des Versorgungsträgers höher zu gewichten als den Anspruch des Versicherten aus seinen ursprünglich selbst erworbenen und beitragsfinanzierten Versorgungsanrechten, nachdem der Versorgungszweck durch den Tod der ausgleichsberechtigten Person entfallen ist.

4.5 Empfehlungen für eine gesetzliche Neuregelung

Die Untersuchung zeigt, dass der § 37 VersAusglG in seiner derzeitigen Ausgestaltung Regelungsdefizite aufweist. Insbesondere die starre 36-Monats-Grenze führt dazu, dass der Versorgungsausgleich nach dem Tod der ausgleichsberechtigten Person in zahlreichen Fällen dauerhaft fortwirkt, obwohl sein ursprünglicher Zweck entfallen ist.

Die Auswertung der Gesetzesmaterialien hat zudem keine nachvollziehbare Begründung dafür ergeben, weshalb gerade eine Bezugsdauer von 36 Monaten als starre Ausschlussgrenze festgelegt wurde.

Aus den vorstehenden Feststellungen ergibt sich gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Der § 37 VersAusglG sollte deshalb überarbeitet werden. Dabei sollten insbesondere folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Abschaffung der starren 36-Monats-Grenze.
2. Einführung einer Übergangsregelung für bereits gestellte Anträge.
3. Schaffung einer Anpassungsmöglichkeit für betriebliche Versicherungen.
4. Berücksichtigung des Wegfalls des Versorgungszwecks nach dem Tod der ausgleichsberechtigten Person.

4.6 Schlussbemerkung

Diese Forschungsakte verfolgt nicht das Ziel, die Grundsätze des Versorgungsausgleichs in Frage zu stellen. Der Versorgungsausgleich ist ein bewährtes Instrument, um die während der Ehe gemeinsam erworbenen Versorgungsansprüche gerecht zwischen den Ehegatten aufzuteilen.

Die Untersuchung zeigt jedoch, dass der § 37 VersAusglG in bestimmten Fallkonstellationen zu Ergebnissen führen kann, die dem ursprünglichen Zweck des Versorgungsausgleichs nicht mehr entsprechen. Insbesondere nach dem Tod der ausgleichsberechtigten Person kann die dauerhafte Fortsetzung der Kürzung der Versorgung des Ausgleichspflichtigen zu erheblichen Unbilligkeiten führen.

Die Auswertung der Gesetzesmaterialien, der Rechtsprechung und der praktischen Auswirkungen hat ergeben, dass eine gesetzliche Überprüfung des § 37 VersAusglG angezeigt erscheint. Ziel sollte es sein, die Vorschrift so weiterzuentwickeln, dass sie auch in besonderen Fallkonstellationen ausgewogene und nachvollziehbare Ergebnisse gewährleistet.

Diese Forschungsakte versteht sich als sachlicher Beitrag zur rechtspolitischen Diskussion. Sie soll dazu anregen, den § 37 VersAusglG im Lichte der gewonnenen Erkenntnisse erneut zu überprüfen und gegebenenfalls an die heutigen Anforderungen an Gerechtigkeit, Rechtssicherheit und Verhältnismäßigkeit anzupassen.

Die Anregungen dieser Forschungsakte verfolgen nicht das Ziel, einen Einzelfall zu lösen. Sie sollen vielmehr dazu beitragen, dass der § 37 VersAusglG künftig auch in vergleichbaren Fällen zu gerechten und nachvollziehbaren Ergebnissen führt. Wenn diese Untersuchung einen Beitrag zu einer solchen Weiterentwicklung des Rechts leisten kann, hat sie ihren Zweck erfüllt.

Der Verfasser würde es begrüßen, wenn die in dieser Forschungsakte aufgezeigten Fragestellungen im Rahmen eines künftigen Gesetzgebungsverfahrens erneut geprüft würden.